

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke Sky5 — Anmeldung Nr. 17 837 221

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. September 2020 in der Sache R 229/2020-4

Anträge

Der Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die gegen die Eintragung der streitigen Marke erhobenen Einwendungen in vollem Umfang zurückzuweisen;
- dem EUIPO die ihr durch das Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe über die Beschwerde nicht richtig oder überhaupt nicht entschieden.
- Die Beschwerdekammer habe zu Unrecht angenommen, dass hinsichtlich der Dienstleistungen der Klasse 40 Verwechslungsgefahr bestehe.
- Die Beschwerdekammer habe dadurch das Recht auf ein faires Verfahren („rules of natural justice“) verletzt, dass sie ihre Entscheidung auf Gesichtspunkte gestützt habe, die in dem Verfahren vor ihr nicht erörtert worden seien.
- Die Beschwerdekammer habe zu Unrecht angenommen, dass die Lizenz zeige, dass die Widerspruchsführerin in Bezug auf die Unionsmarke widerspruchsbefugt sei.
- Soweit der Widerspruch auf eine Marke des Vereinigten Königreichs gestützt sei, werde er sich mit dem Ende des Übergangszeitraums, d. h. ab dem 1. Januar 2021 erledigen. In der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates würden Bezugnahmen auf Mitgliedstaaten des Vereinigten Königreichs dann nicht mehr einschließen.

Klage, eingereicht am 30. November 2020 — TrekStor/EUIPO (e.Gear)

(Rechtssache T-708/20)

(2021/C 28/95)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: TrekStor Ltd (Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, A. Schönfleisch und N. Willich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke e.Gear — Anmeldung Nr. 18 065 340

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. September 2020 in der Sache R 561/2020-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung der von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung der von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c i.V.m. Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 30. November 2020 — OJ/Kommission**(Rechtssache T-709/20)**

(2021/C 28/96)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Kläger: OJ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. von Harpe)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) vom 01.09.2020, Az. Ares(2020)s. 5088474, sowie alle damit zusammenhängenden Akte aufzuheben;
- das Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19 bzgl. der Einstellungsreserve für die Europäische Kommission von Beamtinnen und Beamten der Funktionsgruppe Administration (AD7/AD9) im Bereich Internationale Zusammenarbeit und Verwaltung der Hilfe für Nicht-EU-Länder ordnungsgemäß und insbesondere unter Einhaltung einer angemessenen Anmeldefrist für den Kläger zu wiederholen;
- hilfsweise, das Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19 bzgl. der Einstellungsreserve für die Europäische Kommission von Beamtinnen und Beamten der Funktionsgruppe Administration (AD7/AD9) im Bereich Internationale Zusammenarbeit und Verwaltung der Hilfe für Nicht-EU-Länder ordnungsgemäß und insbesondere unter Einhaltung einer angemessenen Anmeldefrist insgesamt zu wiederholen; und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage ist auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) hinsichtlich der Ablehnung der Teilnahme an den computergestützten Multiple-Choice-Tests außerhalb des für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/380/19 vorgesehenen Testzeitraums gerichtet.

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Ungleichbehandlung

- Die Beklagte nehme eine Ungleichbehandlung vor. Sie vergleiche nicht vergleichbare Sachverhalte. Der Kläger leide aufgrund seiner Tätigkeit für eine EU-Delegation unter Sicherheits- und Mobilitätseinschränkungen, die es ihm nicht ermöglichten, kurzfristige Auslandsreisen vorzunehmen. Hinzu komme, dass in seiner Abwesenheit keine Aufsichtsperson für seine Kinder zugegen gewesen wäre.